

Satzung

des Vereins
"Freunde und Förderer der Musikschule Nürnberg e. V."

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Musikschule Nürnberg".
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat damit den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Finanzielle Mittel, etwaige Gewinne und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Musikschule Nürnberg und deren Schüler in allen Belangen durch ideelle und materielle Unterstützung zu fördern.
Die Zusammenarbeit und Verbundenheit der Schüler und deren Eltern mit der Schule soll deshalb vertieft und auch über die Schulzeit hinaus bewahrt und gepflegt werden.
Darüber hinaus sollen Arbeit und Ziele der Schule der Nürnberger Bevölkerung näher gebracht werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Unterrichtsmitteln, die in das Eigentum der Schule übergehen
- b) Anschaffung von Instrumenten, die für den Verleih an Schüler in den Besitz der Schule übergehen
- c) Förderung von Schülern in begründeten Einzelfällen
- d) Weiterbildungsmaßnahmen
- e) Kontaktpflege mit Schulleitung, Lehrern, Beirat, Eltern und Schülern
- f) Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. a) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit sind.
b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Bewerber eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
c) Der Vorstand kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden spätestens zum Ende des Geschäftsjahres fällig.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstandschaft

1. Vorstand:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter des 1. VorsitzendenGemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.
2. Erweiterter Vorstand:
 - a) Vorstand gemäß Absatz 1
 - b) Schriftführer
Er verfaßt die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - c) Kassenverwalter
Er verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt zum Ende des Geschäftsjahres fristgerecht die Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung
 - d) Ein bis drei Beisitzer

Für besondere Aufgaben, z. B. Öffentlichkeitsarbeit kann die Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein besonders geeignetes Mitglied autorisieren, mit dem Vorstand tätig zu werden.
Sachverständige, z. B. Lehrer werden bei Bedarf hinzugezogen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft außerhalb der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende - oder im Falle seines Ausscheidens sein Stellvertreter - bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.

Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung werden auch die Vertretung der Schulleitung und der Delegierte des Beirates der Musikschule ohne Stimmrecht mit eingeladen.

Bei Anwesenheit von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft beschlußfähig und stimmt, falls nicht anders verlangt, offen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Seine Richtigkeit ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich. Belegbare Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins. Über deren Notwendigkeit befindet die Vorstandschaft.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt, außerordentliche werden ungenehmigt einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes verlangen. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt in Textform spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die zusätzliche Bekanntmachung durch Tagespresse, Anschläge und Veröffentlichung im Internet ist möglich.

Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht an ein Vereinsmitglied ist zulässig. Bei Beschlußunfähigkeit schließt der Versammlungsvorsitzende die Mitgliederversammlung und eröffnet sofort eine 2. Versammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist. Bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenberichts nach Anhörung der Kassenprüfer.
- d) Festlegung der Richtlinien für die künftigen Tätigkeiten des Vereins
- e) Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
- f) Entscheidung über Anträge
- g) Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluß und Aufnahmeverweigerung
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Entlastung der Vorstandschaft
- j) Wahl der Vorstandschaft für die nächsten zwei Jahre
- k) Wahl der zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen, Mitgliederausschlüsse, Aufnahmeverweigerungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit.

Abgestimmt wird per Handzeichen, falls nicht ein anderer Wahlmodus durch die einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bevollmächtigung zählt wie Anwesenheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll enthält folgende Angaben:

- a) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
- c) Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- f) Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigungen oder Anwesenheitsliste, Anzahl der Vollmachten und Feststellung der Beschlußfähigkeit
- g) Tagesordnung
- h) Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
- i) Art der Abstimmung
- j) Beschlüsse
- k) Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
- l) Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
- m) Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers

§ 7

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Musikschule Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsgründung : 17. März 1987

Aktualisierte Satzung : 28. Juni 2018